STUCKY *info*

Merkblatt Handläufe

1 Gesetzliche Grundlagen

[1]Die gesetzlichen Grundlagen und Empfehlungen für private und öffentliche Bauten werden von den Kantonen oder Gemeinden geregelt. Ab einer Anzahl von zwei bzw. fünf Treppenstufen (abhängig vom Gebäudetyp) muss ein Handlauf montiert werden. Schweizweit ist die SIA-Norm 500 eingeführt. Die Norm zum hindernisfreien Bauen ist Pflicht der Bauherrschaft. In folgenden Beispielen aus dem öffentlichen Bereich werden Handläufe vorgeschrieben:

- Hotels
- Restaurants
- Theater
- Kinos
- Spitäler
- Alters- und Pflegeheime
- Verkaufsflächen
- Sportanlagen
- Parkhäuser

Im selbstgenutzten Eigenheim, also im privaten Bereich werden Handläufe ebenfalls empfohlen. Die meisten Kantone stützen sich auf die SIA-Norm 358. Diese Norm regelt, wo Handläufe anzubringen sind und wie sie beschaffen sein sollen. Detailliertere Informationen sind dem Planungs- und Baugesetz (PBG) des jeweiligen Kantons zu entnehmen.

2 BFU (Beratungsstelle für Unfallverhütung)

[2]Als Kompetenzzentrum forscht und berät die BFU, damit in der Schweiz weniger folgenschwere Unfälle passieren. Jedes Jahr verletzen sich knapp 53'000 Personen bei einem Sturz auf einer Treppe. Treppen gehören damit zu den «Unfall-Hotspots». Ursachen für Stürze auf Treppen sind ungeeignete Trittverhältnisse, rutschige Bodenbeläge, fehlende Handläufe, ungenügende Kontraste oder schlechte Beleuchtung. Auch Geländer, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, können ein Grund sein. Um Treppen sicher zu bauen, hat die BFU in ihrer Fachdokumentation «Treppen» alle wichtigen Informationen zusammengefasst.

3 SUVA (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt)

[3]Ein Handlauf ist die beste Massnahme, um einen Stolperunfall auf der Treppe zu verhindern. Sie sind verpflichtet, bei allen Treppen mit fünf und mehr Stufen einen Handlauf anzubringen. Die Suva empfiehlt Handläufe auch bei kürzeren Treppen.

4 Montagehinweise

Folgende Angaben gelten für Holzhandläufe im Innenbereich. Nachfolgende Hinweise wurden den genannten Quellen entnommen:

- Farblicher Kontrast zur Wand damit der Handlauf gut sichtbar ist.
- Durchmesser 40 mm bis 50 mm.
- Montage der Handlaufhalter von unten für durchgehende Griffsicherheit im Abstand von 60 cm bis 85 cm.
- Wandabstand mindestens 5 cm.
- Montagehöhe mindestens 90 cm bei Vorderkante Treppenstufe, von der Oberkante des Handlaufs gemessen.
- Der Handlauf muss ohne Unterbruch über die gesamte Treppenlänge montiert werden, auch über Podeste und Fensteröffnungen.
- Der Handlauf ist 30 cm über die erste und letzte Stufe hinaus zu führen.
- Bei Treppen ab einer Laufbreite von 150 cm, die von körperlich eingeschränkten und gebrechlichen Personen benutzt werden, sind beidseitig Handläufe notwendig.

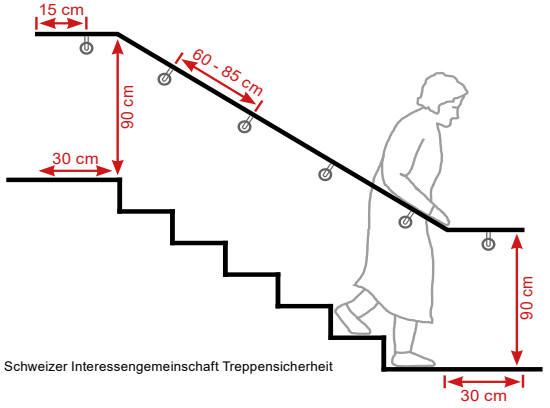

Quelle: Schweizer Interessengemeinschaft Treppensicherheit

5 Quellenverzeichnis

[1] bauszene.ch/wo-braucht-es-handlaeufe-gelaender/
[2] bfu.ch/de/ratgeber/treppen
[3] suva.ch/de-ch/praevention/nach-gefahren/gefaehrliche-materialien-strahlungen-und-situationen

Stucky Holzprofilleisten AG ▪ Im Grossherweg 8 ▪ CH-8902 Urdorf ▪ T: +41 44 905 95 95 ▪ info@stucky-ag.ch ▪ www.stucky-ag.ch